



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

22 OCT 2015

gültig ab: sofort

2-219-15

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Genehmigung einer zentralen Ausbildungsorganisation (ATO) für Prüfer Heißluft-/Gasballon, Heißluft-Luftschiff, Deutscher Freiballonsport-Verband e.V., ATO „Prüfer für Ballonpersonal“

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Genehmigung einer
zentralen Ausbildungsorganisation (ATO) für
Prüfer Heißluft-/Gasballon, Heißluft-Luftschiff**

**Deutscher Freiballonsport-Verband e.V.
ATO „Prüfer für Ballonpersonal“**

Als Grundlage für die Aufstellung einer zentralen Ausbildungsorganisation (ATO) „Prüfer für Ballonpersonal“ wurden bei der Tagung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG-FCL) Verordnung (EU) 1178/2011 am 28.-29.04.2015 beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bonn folgende Kriterien einstimmig anerkannt:

- Auf Grund des begrenzten Umfangs an erforderlichen Prüfern ist eine Durchführung einer Prüferstandardisierung durch jedes einzelne Bundesland nicht zielführend.
- **Vorschlag:** Gründung einer (1) ATO unter Leitung des DFSV in Zusammenarbeit und Kontrolle einer Landesluftfahrtbehörde (LLB) (Regierungspräsidium Tübingen) für Ausbildung und Auffrischung aller Ballonprüfer.
- Die für die Prüfer zuständigen LLB prüfen Voraussetzungen der Bewerber und erteilen nach der Ausbildung und Prüfung durch die ATO die Prüferberechtigung und behalten die Kontrolle über die Prüfer in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Eine besondere Aufgabe zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheit im Ballonbereich und einheitlichem Vorgehen bei Prüfungen kommt den Leitenden Prüfern zu.
Geeignetes Personal soll den für sie zuständigen Luftfahrtbehörden von der ATO „Prüfer für Ballonpersonal“ zur Ernennung zum Leitenden Prüfer vorgeschlagen werden. Bei der Eignungsfeststellung sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden:
 - Bedarf in Deutschland (ca. 6 - 7 Leitende Prüfer),
 - räumliche Gleichverteilung,
 - Abdeckung aller Ballonklassen und - Gruppen und
 - Qualifizierung der Prüfer

Darauf basierend ist die zugelassene Ausbildungsorganisation landesweit berechtigt für die Standardisierung von Prüfern für Ballon-Luftfahrtpersonal, für Auffrischungsseminare zur Verlängerung bzw. Erneuerung von Prüferberechtigungen sowie zur Mithilfe bei der fachlichen Ausbildung bei vom Regierungspräsidium Tübingen durchgeführten Seminaren zum Leitenden Prüfer entsprechend folgenden geltenden Regelungen:

Art und Umfang des Ausbildungsbetriebs

1. Ausbildung zum Ersterwerb von Berechtigungen zum Prüfer (Ballon) FE(B) / FIE(B) gemäß FCL.1015 der VO (EU) Nr. 1178/2011 durch theoretische und praktische Standardisierung für Prüfer auf Heißluftballonen, Gasballonen und Heißluft-Luftschiffen.
2. Auffrischungsschulung für Prüfer (Ballon) FE(B) / FIE(B) zur Verlängerung/Erneuerung gemäß FCL.1025 der VO (EU) Nr. 1178/2011 für alle Ballonklassen durch Auffrischung der theoretischen Kenntnisse als Prüfer und Abnahme einer Prüfung unter Aufsicht eines Leitenden Prüfers innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Prüferberechtigung.
3. Mitwirkung (u.a. Vorschlagsrecht) bei der praktischen Ausbildung zum Leitenden Prüfer gemäß FCL.1020 der VO (EU) Nr. 1178/2011 in Verbindung mit AMC1 FCL.1020; FCL.1025 bei vom Regierungspräsidium Tübingen durchgeführten Seminaren für Leitende Prüfer.

Zur Nutzung der Erkenntnisse aus der Arbeit der Prüfer und zur Rückkopplung an Lehrberechtigte zur Optimierung der Ausbildung von Ballonpiloten, werden von der ATO Auffrischungsseminare zur Verlängerung / Erneuerung der Lehrberechtigung bundesweit angeboten.

Arbeitsweise

1. Ersterwerb der Prüferberechtigung

Interessenten am Erwerb einer Prüferberechtigung stellen einen Antrag an ihre zuständige Landesluftfahrtbehörde.

Die Landesluftfahrtbehörde prüft den Antrag entsprechend FCL.1010 und leitet die Bewerbung an die ATO weiter.

Die Standardisierung in Theorie und Praxis nach FCL.1015 sowie die abschließende Kompetenzbeurteilung nach FCL.1020 wird in Zusammenarbeit der ATO mit dem Regierungspräsidium Tübingen durchgeführt.

Nach Abschluss der Standardisierung wird die zuständige Landesluftfahrtbehörde über das Ergebnis der Ausbildung informiert und im positiven Falle die Prüferberechtigung durch diese Behörde im entsprechend der Ausbildung stattgefundenen Umfang erteilt.

2. Verlängerung bzw. Erneuerung der Prüferberechtigung

Die ATO führt in regelmäßigen Abständen Auffrischungsseminare gemäß FCL.1025 durch.

3. Vorschläge zur Ernennung von Leitenden Prüfern und Mitwirkung bei deren Ausbildung

Unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen regionalen Abdeckung und der Abdeckung für alle Ballonklassen hat die ATO die Aufgabe, den für sie zuständigen Landesluftfahrtbehörden geeignete Prüfer zur Ernennung zu Leitenden Prüfern vorzuschlagen. Als Eignungskriterium gilt unter anderem,

- eine längere Tätigkeit in der Ausbildung und als Prüfer oder/und
- Spezialkenntnisse auf weniger gebräuchlichen Ballonklassen und Gruppen.

Darüber hinaus soll eine aktive Mitarbeit im konzeptionellen Bereich bei der Entwicklung und Verbesserung der in der Ausbildung zu lehrenden Verfahren und Standardverfahren zur Verbesserung der Sicherheit im Ballonbereich vorliegen.

Bei Zustimmung der Behörde wird der Prüfer in einem Seminar zum Leitenden Prüfer fortgebildet. Das Seminar wird vom Regierungspräsidium Tübingen unter Mithilfe der ATO im fachlichen Bereich entsprechend AMC1 FCL.1020; FCL.1025 durchgeführt. Nach Abschluss der Fortbildung wird der Prüfer von seiner zuständigen Behörde zum Leitenden Prüfer ernannt.

4. Auffrischungsseminare für Lehrberechtigte

Um die Erkenntnisse der Prüfer bei der Abnahme von Prüfungen zur Verbesserung der Ausbildung nutzen zu können, wird die ATO für alle Lehrberechtigte regelmäßig Auffrischungsseminare gemäß FCL.940.FI landesweit in unterschiedlichen Regionen anbieten.

Tübingen, 19.10.2015

Regierungspräsidium

gez.

Lauter



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

ZEUGNIS FÜR ZUGELASSENE AUSBILDUNGSORGANISATIONEN
(APPROVED TRAINING ORGANISATION, ATO)

Europäische Union

ZEUGNIS ALS ZUGELASSENE AUSBILDUNGSORGANISATION

Zeugnisnummer: DE.BW.ATO.406

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission und vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen zertifiziert das Regierungspräsidium Tübingen hiermit den

**Deutscher Freiballonsport-Verband e.V.,
Postfach 1333, 82142 Planegg**

**Sitz der Ausbildungsorganisation „Prüfer für Ballonpersonal“ in
88045 Friedrichshafen, Friedrichstr. 83**

als gemäß Teil-ORA zertifizierte Ausbildungsorganisation mit der Berechtigung zur Durchführung von Teil-FCL – Ausbildungslehrgängen wie in der beigefügten Ausbildungslehrgangszulassung aufgeführt.

BEDINGUNGEN:

Dieses Zeugnis ist auf die Rechte und den Umfang der Durchführung von Ausbildungslehrgängen, wie in der beigefügten Ausbildungslehrgangszulassung aufgeführt, beschränkt.

Dieses Zeugnis ist gültig, solange die zugelassene Einrichtung Teil-ORA, Teil-FCL und sonstige einschlägige Vorschriften erfüllt.

Vorbehaltlich der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen bleibt dieses Zeugnis gültig, solange es nicht zurückgegeben, ersetzt, eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Tübingen, 19.10.2015

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

gez.
Lauter



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

ZEUGNIS ALS ZUGELASSENE AUSBILDUNGSORGANISATION

**ZULASSUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
VON AUSBILDUNGSLEHRGÄNGEN**

Anlage zum ATO-Zeugnis Nr. DE.BW.ATO.406

Dem Deutschen Freiballonsport-Verband e.V.

wurde die Berechtigung erteilt, die nachfolgenden Teil-FCL – Ausbildungslehrgänge anzubieten und durchzuführen:

Ausbildungslehrgang
Ausbildung zum Erwerb von Prüferberechtigungen (Heißluft-/Gasballon, Heißluft-Luftschiff) nach FCL.1015
Auffrischungsschulungen für Prüfer (Heißluft-/Gasballon, Heißluft-Luftschiff) nach FCL.1025
Auffrischungsseminare für Lehrberechtigte FI(B) zur Verlängerung/Erneuerung der Berechtigung nach FCL.940.FI
Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung zum leitenden Prüfer nach FCL.1025 i.V.m. AMC1 FCL.1020;FCL1025

Diese Ausbildungslehrgangszulassung bleibt gültig, solange:

- a) das ATO-Zeugnis nicht zurückgegeben, ersetzt, eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird, und
- b) alle Betriebsabläufe gemäß Teil-ORA, Teil-FCL und sonstigen einschlägigen Vorschriften und, falls zutreffend, den in den Unterlagen der Einrichtung festgelegten Verfahren, wie gemäß Teil-ORA erforderlich, durchgeführt werden.

Tübingen, 19.10.2015

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

gez.
Lauter